

VERBRAUCHERINTERESSEN BEIM SMART-METER ROLLOUT BEACHTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zu Ergänzungen des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

25. Oktober 2024

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Preisobergrenzen für optionale Einbaufälle von Smart-Metern nicht erhöhen	5
2. Steuerung von kleinen PV-Anlagen zu hinterfragen	6
3. Einbau von Smart-Metern auf Kundenwunsch attraktiv gestalten	7
3.1 Pauschale Verweigerung nicht akzeptabel	8
3.2 Kosten des Einbaus auf Kundenwunsch attraktiv halten	8
4. POG-Bündelung bei Smart-Metern beibehalten	9
5. Ankündigungsfristen nicht verkürzen	10
6. Haltefrist nicht notwendig	10
7. Digitalisierung der Energiewende für Verbraucher:innen attraktiv machen	11
8. Hohe Standards für Datenschutz umsetzen	12
9. Kleine Photovoltaik-Anlagen nicht einschränken	12

VERBRAUCHERRELEVANZ

Im Rahmen der Digitalisierung der Energiewende werden alle privaten Haushalte mit digitalen Stromzählern (modernen Messeinrichtungen) ausgestattet. Bei bestimmten Verbraucher:innen ist es vorgesehen, die modernen Messeinrichtungen mit einer angebundenen Kommunikationseinheit, die Fernauslesbarkeit ermöglicht, zu ergänzen. Die Nutzung dieser intelligenten Messsysteme (Smart-Meter) bietet die Möglichkeit, Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken. Private Haushalte können unter Umständen durch die Nutzung dynamischer Stromtarife profitieren. Gleichzeitig bestehen datenschutzrechtliche Bedenken bei der Nutzung von Smart-Metern. Zudem entstehen bei der Installation und dem Betrieb von Smart-Metern höhere Kosten im Vergleich zu herkömmlichen Messeinrichtungen. Die Messstellenbetreiber (MSB), welche die Stromzähler einbauen und betreiben, fordern daher beständig die Messentgelte der Smart-Meter anzuheben. Der vzbv lehnt eine Erhöhung der Preisobergrenzen (POG) für die Messentgelte ab, da ansonsten die bei privaten Haushalten entstehenden höheren Kosten häufig den durch den Einbau der Smart-Meter entstehenden Nutzen übersteigen können.

ZUSAMMENFASSUNG

Am 23. Oktober 2024 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine zweitägige Konsultation zu Ergänzungen des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sowie zu Ergänzungen eines Referentenentwurfs einer Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung gestartet.

Die konsultierten Ergänzungen sind äußerst umfangreich. Sie umfassen unter anderem die Entbürokratisierung der Direktvermarktung, die Absenkung der Direktvermarktungsschwelle, Anpassungen bei Vergütung von PV-Anlagen und Änderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Aufgrund des Umfangs und der extrem kurzen Konsultationszeit ist es dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) nicht möglich umfassend auf die Ergänzungen des Referentenentwurfs zu reagieren.

Diese Stellungnahme fokussiert sich nahezu ausschließlich auf die Änderungen des MsbG. Im ursprünglichen Referentenentwurf waren keine Änderungen des MsbG enthalten. Demnach ist diese Konsultation mit einer extrem kurzen Rückmeldezeit die einzige Möglichkeit zu den wichtigen Themen der Digitalisierung der Energiewende Stellung zu nehmen.

Das BMWK plant die Preisobergrenzen für Smart-Meter zu erhöhen. Der vzbv kritisiert die geplante Anhebung der POG, insbesondere bei optionalen Einbaufällen und bei Einbauwünschen auf Kundenwunsch. Aus Sicht des vzbv fehlen weiterhin klare Ansätze, wie die Digitalisierung der Energiewende aus Verbraucherperspektive attraktiver ausgestaltet werden kann.

Der vzbv fordert unter anderem,

- Der vzbv fordert, kleine Photovoltaik-Anlagen im Vergleich zu größeren Photovoltaik-Anlagen nicht übermäßig zu belasten,
- Der vzbv fordert, den Anschlussnutzerteil bei optionalen Einbaufällen von Smart-Metern mit einem Jahresstromverbrauch von unter 6.000 Kilowattstunden stabil bei 20 Euro jährlich zu halten,
- bei kleinen PV-Anlagen keine generelle Ausstattung mit Steuerungstechnik vorzunehmen. Stattdessen sollte sich die Ausstattung an dem Bedarf orientieren,
- die Vorankündigungsfrist in § 37 Abs. 2 MsbG von drei Monaten unverändert beizubehalten.

I. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. PREISOBERGRENZEN FÜR OPTIONALE EINBAUFÄLLE VON SMART-METERN NICHT ERHÖHEN

Laut BMWK bildet die Refinanzierung der Kosten eines effizienten MSB für jeden Smart-Meter die Basis für einen wirtschaftlich nachhaltigen Rollout und einen leistungsfähigen Messstellenbetrieb. Dies sei notwendig, damit der Aufbau der digitalen Infrastruktur robust und zukunftsfest gelingt. Da die Voruntersuchung eine Finanzierungslücke aufseiten der gMSB ergab, plant das BMWK die POG anzupassen.¹ Zudem werden die Einbaugruppen umstrukturiert. Als Pflichteinbaufälle sollen nur Messstellen mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 10.000 Kilowattstunden (kWh) gelten. Zudem sollen die Einbaufälle nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und alle Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung von zwei bis einschließlich 15 Kilowatt (kW) in einer Einbaugruppe zusammengefasst werden.

Unter dem Strich sollen die POG und die Anschlussnutzeranteile für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen zwei und 25 kW ansteigen. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 15 und 25 kW soll der Anschlussnutzeranteil von 50 auf 90 Euro steigen. Bei kleineren Anlagen von 20 auf 50 Euro. Die POG und der Anschlussnutzeranteil von § 14a EnWG-Fällen werden nicht erhöht.

Auch die POG und der Anschlussnutzeranteil der optionalen Einbaufälle soll angehoben werden. Bei Messstellen mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 kWh soll der Anschlussnutzeranteil von 20 auf 30 Euro angehoben werden. Da der Anteil der Anschlussnetzbetreiber stabil bei 80 Euro bleiben soll, würde die POG von 100 auf 110 Euro ansteigen. Bei Messstellen mit einem Jahresstromverbrauch von unter 6.000 kWh würde der Anschlussnutzeranteil ebenfalls von 20 auf 30 Euro ansteigen. Der Anschlussnetzbetreiberanteil würde ebenfalls bei 30 Euro liegen. Es ergäbe sich eine POG von 60 Euro.

Im Digitalisierungsbericht erwog das BMWK die Anhebung der POG an dem möglichen Nutzen der Verbraucher:innen zu orientieren.² Die in der Ergänzung des Referentenentwurfs vorgelegte Kostenverteilung widerspricht nach Ansicht des vzbv diesem Ansinnen.

Zum einen werden nur kleinere PV-Anlagen mit einer höheren POG beziehungsweise einem höheren Anschlussnutzeranteil belastet. Eine stärkere Belastung von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von über 25 kW findet nicht statt.

Zum anderen würden die geplanten POG und Anschlussnutzeranteile der optionalen Einbaufälle private Haushalte mit einem geringeren Stromverbrauch stärker belasten. Durch den hohen Anschlussnetzbetreiberanteil von 80 Euro bei der Einbaugruppe mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 kWh wird ein großer Anteil

¹ Vgl. EY und BET, 2024: Voruntersuchung zu den Analysen und Berichten des BMWK nach § 48 MsbG, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energie-wende-a1-voruntersuchung.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 25.10.2024.

² Vgl. BMWK, 2024: Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energiedaten/digitalisierungsbericht-energie-wende.pdf?__blob=publicationFile&v=10, aufgerufen am 25.10.2024.

der POG über die Netzentgelte sozialisiert. Bei den privaten Haushalten mit einem geringeren Stromverbrauch liegt der Anschlussnetzbetreiberanteil lediglich bei 30 Euro. Anstatt den Anschlussnutzeranteil bei optionalen Einbaufällen von 20 auf 30 Euro zu erhöhen, bietet es sich eher an den Anschlussnutzeranteil bei der Einbaugruppe mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 kWh auf 40 Euro anzuheben. Gleichzeitig sollte der Anschlussnetzbetreiberanteil bei der Einbaugruppe mit einem Jahresstromverbrauch von unter 6.000 kWh angehoben werden, um den Anschlussnutzeranteil stabil bei 20 Euro zu halten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, kleine PV-Anlagen im Vergleich zu größeren PV-Anlagen nicht übermäßig zu belasten.

Der vzbv fordert, den Anschlussnutzeranteil bei optionalen Einbaufällen von Smart-Metern mit einem Jahresstromverbrauch von unter 6.000 kWh stabil bei 20 Euro jährlich zu halten.

2. STEUERUNG VON KLEINEN PV-ANLAGEN ZU HINTERFRAGEN

Da der Anteil an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung immer weiter zunimmt werden laut BMWK die Lastflexibilität und die Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen in Spitzenzeiten zunehmend zum entscheidenden Faktor für die Systemsicherheit. Das BMWK plant daher den Smart-Meter-Rollout zu einem Smart-Grid-Rollout weiterzuentwickeln.³ Dieser soll neben der Ausstattung mit Smart-Metern auch den Einbau von Steuerungstechnik vorsehen. Dafür soll der Einbau von Steuerungstechnik bei privaten Haushalten mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG und/oder einer PV-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als zwei kW eine Standardleistung des gMSB werden. Diese Standardleistung soll der gMSB mit einem „Steuerungsentgelt“ von 100 Euro jährlich belegen dürfen.

Laut BMWK könne durch die Änderungen, die Steuerung am Netzanschlusspunkt für die Anlagenbetreiber:innen und Letztverbraucher:innen im Ergebnis erheblich kostengünstiger und für Netzbetreiber und Marktakteure deutlich handhabbarer realisiert werden. Die Kostentragung der Steuerung durch die Anlagenbetreiber:innen und Letztverbraucher:innen sei kostengerecht, da durch die Steuerungsmöglichkeiten über das Smart-Meter-Gateway zusätzlicher Nutzen entstehe. Private Verbraucher:innen könnten die Steuerungseinrichtung also ebenfalls beispielsweise im Rahmen der Direktvermarktung oder im Rahmen eines dynamischen Stromtarifs nutzen. Zudem ermögliche die Steuerungsmöglichkeit auch bei hohem Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen einen raschen Netzanschluss.

Den Netzbetreibern entstehe zwar auch ein hoher Nutzen dieser sei jedoch bereits Grundlage ihrer Kostenbeteiligung an der POG der Smart-Meter. Eine weitere Kostenbeteiligung sei laut BMWK deshalb nicht notwendig.

Die Bemessung der POG für die Steuerungseinrichtung von 100 Euro jährlich baut auf einer gutachterlichen Kostenanalyse im Rahmen der Voruntersuchung auf. Dabei seien die Beträge konservativ unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers abgeschätzt worden. Die angesetzten jährlichen Kosten lägen überdies deutlich unter den laufenden Kosten alternativer Fernwirktechnik. Diese lägen nach den gegenwärtigen Preisblättern der Verteilernetzbetreiber regelmäßig im mittleren dreistelligen Bereich.

³ Smart-Grid ist die englische Bezeichnung für ein intelligentes Stromnetz.

Laut BMWK sind die Anlagenbetreiber:innen bisher bereits durch Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und EnWG verpflichtet, den Einbau von technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen sicherzustellen. Damit die Steuerbarkeit in den gesetzlich vorgesehenen Fällen rasch und effizient tatsächlich hergestellt werden und als Flexibilitätspotenzial sicher berücksichtigt werden kann, soll der Einbau und Betrieb von Smart-Metern mit Steuerungseinrichtungen als Standardleistung des gMSB eingestuft werden.

Der vzbv kann die Vereinheitlichung des Einbaus von Steuerungstechnik nachvollziehen. Allerdings erscheint eine generelle Ausweitung des Einbaus von Steuerungstechnik auf alle PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als zwei kW nicht zielführend. Gerade bei PV-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen zwei und sieben kW sollte auf den Einbau verzichtet werden oder es sollte wie in der Voruntersuchung vorgeschlagen der Netzbetreiber entscheiden können, ob Steuerungstechnik überhaupt notwendig ist. Somit würde der Einbau nicht benötigter Technik vermieden und die Betreiber:innen kleiner PV-Anlagen nicht unsachgemäß belastet werden. Falls an der geplanten Regelung festgehalten wird, muss eine Absenkung des „Steuerungsentgelts“ für kleine PV-Anlagen vorgenommen werden, da ein „Steuerungsentgelt“ von 100 Euro jährlich die Wirtschaftlichkeit kleiner Anlagen deutlich einschränkt.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, bei kleinen PV-Anlagen keine generelle Ausstattung mit Steuerungstechnik vorzunehmen. Stattdessen sollte sich die Ausstattung an dem Bedarf orientieren.

3. EINBAU VON SMART-METERN AUF KUNDENWUNSCH ATTRAKTIV GESTALTEN

Gemäß Artikel 21 der Strombinnenmarkttrichtlinie (EU) Nr. 944/2019 müssen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass jeder Endkunde auf Anfrage und auf eigene Kosten zu fairen, angemessenen und kosteneffizienten Bedingungen Anspruch auf die Installation oder Aufrüstung zu einem intelligenten Messsystem binnen vier Monaten hat.⁴ Dieser Anspruch wurde im Rahmen des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)⁵ in § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG gesetzgeberisch umgesetzt. Dabei wurde mit der viermonatigen Umsetzungsfrist eine Mindestanforderung der EU umgesetzt. Zusätzlich zu den in § 30 MsbG festgelegten POG darf für die vorzeitige Ausstattung nicht mehr als ein einmaliges Entgelt von 30 Euro verlangt werden. Der vzbv hat die im GNDEW beschlossene Regelung begrüßt. Sie motiviert Verbraucher:innen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und bepreist den höheren einmaligen Aufwand für den MSB aus Sicht des vzbv in angemessener Höhe.

In der vorliegenden Ergänzung des Referentenentwurfs sollen weitgehende Änderungen an den Bedingungen der vorzeitigen Ausstattung auf Kundenwunsch vorgenommen werden. Diese Änderungen orientieren sich zum Großteil an den im Digitalisierungsbericht vorgetragenen Änderungsabsichten.

⁴ vgl. Richtlinie (EU) 2019/944, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0944>, aufgerufen am 25.10.2024.

⁵ vgl. Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/133/VO.html>, aufgerufen am 25.10.2024.

3.1 Pauschale Verweigerung nicht akzeptabel

Um einen besseren Ausgleich zwischen dem Pflichtrollout und den Einbauwünschen von Smart-Metern auf Kundenbestellung herzustellen, hatte das BMWK im Digitalisierungsbericht vorgeschlagen eine Quotenregelung für Einbauten auf Kundenwunsch einzuführen. Damit wäre es den MSB möglich gewesen Einzelbestellungen zurückzustellen, wenn diese in einem Viermonatszeitraum eine bestimmte Quote im Verhältnis zur Anzahl aller Messstellen des Netzgebiets überschritten hätten.

Auf eine solche Regelung soll nun verzichtet werden. Stattdessen soll mit einer neu eingefügten Regelung § 34 Absatz 2 Satz 4 ermöglicht werden, dass gMSB eine vorzeitige Ausstattung verweigern können, wenn die Erfüllung der Ausstattungsverpflichtungen des Pflichtrollouts gefährdet sind. Die Gründe für die Verweigerung oder die Zurückstellung eines Auftrags müssen lediglich nachvollziehbar in Textform begründet werden.

In seiner Stellungnahme zum Digitalisierungsbericht hatte der vzbv Verständnis für die mögliche Einführung einer Quotenregelung gezeigt. Allerdings hatte der vzbv eine praktikable und verständliche Ausgestaltung gefordert. Die definierte Belastungsgrenze sollte so gewählt werden, dass sie nur in Ausnahmesituationen und der Gefahr von Überlastung Anwendung findet. Sie sollte den Einbau auf Kundenwunsch innerhalb von vier Monaten nicht aushebeln. Zudem sollte es wie im Digitalisierungsbericht vorgeschlagene eine maximale Einbaufrist, spätestens zwölf Monate nach Bestellung, geben.

Die nun in der Ergänzung des Referentenentwurfs vorgeschlagene Regelung ermöglicht es MSB auf einfache Art und Weise ihrer Verpflichtung zum Einbau eines Smart-Meter auf Kundenwunsch nicht nachzukommen. Sie enthält zudem keine maximale Einbaufrist. Diese Regelung hebt das Recht auf vorzeitigen Einbau nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG aus. Der vzbv lehnt diese Regelung ab. Die Regelung sollte zumindest dahingehend ergänzt werden, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Anträge auf Verweigerung oder Zurückstellung nach § 34 Absatz 2 Satz 4 genehmigen muss.

Die Einführung einer praktikablen und verständlich ausgestalteten Quotenregelung wäre verbraucherfreundlicher. Dabei muss die vorab definierte Belastungsgrenze so gewählt werden, dass sie nur in Ausnahmesituationen und der Gefahr von Überlastung Anwendung findet. Zudem müsste sie eine maximale Einbaufrist von zwölf Monaten enthalten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Verweigerung oder Verzögerung eines Einbaus auf Kundenwunsch an strenge Bedingungen zu knüpfen.

3.2 Kosten des Einbaus auf Kundenwunsch attraktiv halten

Private Haushalte können beispielsweise durch die Nutzung eines dynamischen Stromtarifs und/oder die zukünftig mögliche Nutzung von Energy Sharing an der Energiewende teilhaben. Für die beschriebenen Teilhabemöglichkeiten werden Smart-Meter benötigt. Gleichzeitig können gerade diese Teilhabemöglichkeiten einen Nutzen bei den Verbraucher:innen schaffen, der die höheren Kosten intelligenter Zähler im Vergleich zu herkömmlichen Zählern rechtfertigen kann. Verbraucher:innen, die sich aktiv an der Energiewende beteiligen wollen, sollten aus Sicht des vzbv dabei unterstützt werden.

Allerdings sieht das BMWK ergänzend zu der Möglichkeit vorzeitige Einbaufälle zu verweigern vor, die POG für einen Einbau auf Kundenwunsch anzuheben. Dazu soll das zu zahlende Einmalentgelt von 30 auf 100 Euro erhöht werden. Zudem soll bei optionalen Einbaufällen ein jährliches Zusatzentgelt von 30 Euro eingeführt werden.

In Abschnitt 6.3.3.1 der Voruntersuchung, welche Grundlage des Digitalisierungsberichts war, wird auf die Kosten der vorzeitigen Ausstattung mit Smart-Metern eingegangen. Dort wird empfohlen, die bestehende Einbaufrist von vier Monaten nach Beauftragung beizubehalten. Weiterhin wird empfohlen, die vorzeitige Ausstattung einmalig je intelligentes Messsystem zu bepreisen. Dabei wurde laut Voruntersuchung die Wirtschaftlichkeit der einmalig zu entrichtenden 30 Euro gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG bei vorzeitiger Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem bei einem Pflichteinbaufall in den Gesprächen im Rahmen der Untersuchung bestätigt. Es wird lediglich empfohlen, zusätzliche, vom Marktteilnehmer verschuldete An- und Abfahrten einmalig zusätzlich zu bepreisen. Der vzbv kann diese Forderung nachvollziehen. Eine pauschale Erhöhung des Einmalentgelts auf 100 Euro lehnt der vzbv ab.

Nach aktueller Planung würde die Einführung des Zusatzentgelts bei optionalen Einbaufällen dazu führen, dass diese Verbraucher:innen 60 Euro jährlich an Messentgelten zahlen müssten. Für den vzbv ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Betrag höher als die von den Einbaufallgruppen § 30 Abs. 1 Nr. 4 MsbG n.F. zu entrichtenden Messentgelte liegen würde. In dieser Konstellation lehnt der vzbv die Einführung eines Zusatzentgeltes ab. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen macht das BMWK den vorzeitigen Einbau von Smart-Metern für Verbraucher:innen äußerst unattraktiv. Insbesondere optionalen Einbaufällen wird somit der Zugang zu dynamischen Stromtarifen erschwert. Zudem wird es PV-Anlagenbetreiber:innen erschwert, die geplante Beschränkung der Wirkleistung in § 9 EEG durch Inbetriebnahme eines Smart-Meter zu vermeiden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, das beim Einbau auf Kundenwunsch anfallende Einmalentgelt stabil bei 30 Euro zu halten.

Der vzbv fordert, das Zusatzentgelt in Höhe von 30 Euro jährlich nicht einzuführen.

4. POG-BÜNDELUNG BEI SMART-METERN BEIBEHALTEN

Bisher durfte nach § 30 Abs. 5 MsbG in Konstellationen, in denen bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte und damit moderne Messeinrichtungen an das SMGW angebunden werden, lediglich die höchste einschlägige fallbezogene POG erhoben werden. Für die weiteren an das SMGW angebotenen modernen Messeinrichtungen beträgt die POG 20 Euro jährlich. Das BMWK plant die sogenannte POG-Bündelungsregelung in § 30 Abs. 5 MsbG aufzuheben, wenn mehrere Zählpunkte eines Anschlussnutzers mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.

Laut der Voruntersuchung dominieren beim Anschluss einer modernen Messeinrichtung an ein bereits bestehendes SMGW, anders als ursprünglich angenommen, nicht die Hardware- sondern die laufenden Prozesskosten – unter anderem für die SMGW-Administration. Laut Digitalisierungsbericht rechtfertigen die Einsparpotenziale bei einer Vielfachanbindung von mehreren Zählern an ein SMGW daher nicht die POG von 20 Euro jährlich.

Durch die Aufhebung der Bündelungsregelung würden die jeweiligen Preisobergrenzen für jeden Zählpunkt einzeln angewendet werden. Somit würden die MSB die volle POG

erhalten, obwohl die Vielfachanbindung von mehreren Zählern an ein Smart-Meter-Gateway (1:n) Einsparpotenziale bringt. Nach Ansicht des vzbv muss sich die Kosteneinsparung durch die Mehrfachanbindung in den POG abbilden. Daher sollte die POG-Bündelungsregelung beibehalten werden oder eine andere Methode entwickelt werden, um die Einsparpotenziale bei der Mehrfachanbindung abzubilden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die POG-Bündelungsregelung beizubehalten.

5. ANKÜNDIGUNGSFRISTEN NICHT VERKÜRZEN

Nach bisheriger Fassung des MsbG sind nach § 37 Absatz 2 Anschlussnutzer:innen spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle über den Einbau und die Möglichkeit zur freien Wahl eines MSB nach §§ 5 und 6 MsbG zu informieren. Diese Regelung dient in erster Linie dem Verbraucherschutz und der Verwirklichung der Ausübung des Wahlrechts. Es ist nun geplant diese Frist von 12 Wochen auf 6 Wochen zu verkürzen. Dies soll laut Entwurf zu einer Entbürokratisierung und Beschleunigung führen. Die gleiche Änderung war bereits im Referentenentwurf des GNDEW enthalten und wurde letztendlich aus Sicht des vzbv richtigerweise verworfen.⁶

Aus Sicht des vzbv ist die Anpassung nicht notwendig, um den Smart Meter Rollout zu beschleunigen. Eine Fristverkürzung bei dem Einbau einzelner Geräte trägt nur unwesentlich zur Beschleunigung des Gesamtprozesses bei. Bei einer Fristverkürzung handelt es sich zudem nicht um eine Entbürokratisierung. Es ist eher davon auszugehen, dass durch eine solche Fristverkürzung das Recht zur Wahl eines wettbewerblichen MSB eingeschränkt wird. Bereits mit der aktuellen Regelung kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Beschwerden im Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 37 Abs. 2 MsbG.⁷ Von einer Verkürzung der Frist ist daher abzusehen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Vorankündigungsfrist in § 37 Abs. 2 von drei Monaten unverändert beizubehalten.

6. HALTEFRIST NICHT NOTWENDIG

Das BMWK plant das Recht der Verbraucher:innen einen wettbewerblichen MSB auszuwählen einzuschränken. Das Auswahlrecht soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausgeübt werden dürfen. Diese sogenannte „Haltefrist“ soll laut BMWK vermeiden, dass intelligente Messsysteme aufgrund eines Wechsels des MSB kurz nach Ihrer Installation bereits wieder ausgebaut und entsorgt werden müssen. Die Vorschrift diene laut BMWK der Stärkung der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs, ohne zugleich das Auswahlrecht des Anschlussnutzers unverhältnismäßig lange zu beschränken.

⁶ vgl. vzbv, 2022: Smart Meter müssen dauerhaft kostengünstig sein, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/22-12-14_Stellungnahme_vzbv_Smart%20Meter.pdf, aufgerufen am 25.10.2024.

⁷ Vgl. vzbv, 2021, Digitale Zähler Eine Bestandsaufnahme aus Verbrauchersicht, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-07/Mai%202021%20-%20MBE%20-%20Bericht%20-%20SmartMeter_0.pdf, aufgerufen am 25.10.2024.

Der vzbv hatte sich bereits in der Konsultation der Voruntersuchung zu diesem Thema geäußert.⁸ Zwar teilt der vzbv die Einschätzung, dass kurzfristige Wechsel des MSB insbesondere nach dem Ersteinbau eines Smart Meter mit Blick auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit des Rollouts vermieden werden sollten. Allerdings darf dies aus Sicht des vzbv nicht dazu führen, das Recht des Anschlussnutzers, nach § 5 MsbG einen Dritten MSB zu wählen einzuschränken. Der Anschlussnutzer muss weiterhin die Möglichkeit haben, den MSB zu wechseln, nicht zuletzt in Fällen, wenn die eingebauten Geräte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der MSB keine Fehlerbehebung vornimmt.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Anschlussnutzer ihren MSB frei wählen können. Insbesondere wenn die vom gMSB eingebauten Geräte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und keine Fehlerbehebung vorgenommen wird.

7. DIGITALISIERUNG DER ENERGIEWENDE FÜR VERBRAUCHER:INNEN ATTRAKTIV MACHEN

Im Zuge der Digitalisierung der Energiewende sollen in den nächsten Jahren alle privaten Haushalte mindestens eine moderne Messeinrichtung erhalten. Ein Teil der Haushalte erhält einen Smart-Meter. Es sind somit alle Verbraucher:innen von der Digitalisierung der Energiewende betroffen. Diese zielt darauf ab, die Stromnetze besser zu nutzen, Stromerzeugung und -verbrauch besser zu koordinieren und den Energieverbrauch zu senken. Dieses Ziel sollte aus Sicht des vzbv möglichst kosteneffizient erreicht werden.

Der Smart-Meter-Rollout kam aufgrund vielfältiger Probleme lange Zeit kaum voran. Die Messentgelte für den Betrieb der Smart-Meter zwischen 23 Euro und 100 Euro jährlich konnten in der Regel nicht eingespart werden. Mit dem GNDEW wurden die Kosten gerechter zwischen Anschlussnutzenden und Netzbetreibern verteilt. Die im letzten Jahr verabschiedeten POG tragen aus Sicht des vzbv zur Akzeptanz des Smart-Meter-Rollouts bei.

Die Akzeptanz des Gesamtprojekts „Digitalisierung der Energiewende“ hängt allerdings nicht nur von den durch die Verbraucher:innen zu entrichtenden Messentgelten ab, sondern auch davon ob die gMSB in der Lage sind einen reibungslosen Smart-Meter-Rollout zu gewährleisten. Lange Zeit waren viele gMSB nicht in der Lage, Smart-Meter einzubauen und zu betreiben. In der frühen Rollout-Phase traten zudem laut Voruntersuchung bei den gMSB zahlreiche technische Probleme auf, die sich zum Teil auch in hohen Störquoten von über zehn Prozent manifestierten. Mittlerweile haben zwar laut Voruntersuchung 90 Prozent der befragten gMSB wesentliche technische und prozessuale Voraussetzungen für den digitalisierten Messstellenbetrieb mit Smart-Meter geschaffen. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings auch, dass zehn Prozent der befragten gMSB die Voraussetzungen noch immer nicht geschaffen haben.

Zentral für die Verbraucher:innen sind zudem die Funktionalitäten der neu verbauten Stromzähler. Weiterhin sind die meisten gMSB nicht in der Lage eine Kernfunktion des Smart-Meters - das Steuern und Schalten - umzusetzen. Das gesetzliche Ziel besteht in einer verpflichtenden Steuerung von Verbrauchsgeräten über das SMGW ab dem

⁸ Vgl. vzbv, 2024: Preisobergrenzen bei Smart Metern stabil halten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-05/24-05-10_Stellungnahme_MsbG%C2%A748.pdf, aufgerufen am 25.10.2024.

Jahr 2025. Der Digitalisierungsbericht stellt dar, dass es laut vieler Akteure für die Umsetzung des Steuerns über Smart-Meter Nachjustierungen bedarf und sich die Problematik nicht allein mit Anpassungen an der Finanzierung des Rollouts lösen lassen.

In der Ergänzung des Referentenentwurfs ist nun vorgesehen den Zugang zu verbraucherfreundlichen Visualisierungslösungen zu verbessern. Dafür sollen durch eine Änderung in § 61 MsbG Verbraucher:innen zukünftig ihre Verbrauchsinformationen standardmäßig innerhalb von 15 Minuten erhalten. Aktuell sind die MSB verpflichtet diese innerhalb von 24 Stunden zu übermitteln. Standardmäßig sollen diese in einem geschützten Online-Portal oder per App zur Verfügung gestellt werden. Die Verbraucher:innen können dem widersprechen und stattdessen eine vom MSB gegen ein angemessenes Einmalentgelt eine lokale Anzeigeeinheit für die Verbrauchsinformationen erhalten. Nach Ansicht des vzbv muss dieser Widerspruch einfach vorgenommen werden können, um die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen zu ermöglichen. Die Anzeigeeinheit sollte kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Zudem braucht es auch für moderne Messeinrichtungen verbraucherfreundliche Visualisierungslösungen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Digitalisierung der Energiewende für die Verbraucher:innen attraktiver auszugestalten.

8. HOHE STANDARDS FÜR DATENSCHUTZ UMSETZEN

Mit den intelligenten Messsystemen werden zusätzliche Daten der Verbraucher:innen erhoben und an den MSB und andere Unternehmen weitergeleitet. Die Regelungen dieses Gesetzes dürfen nicht hinter dem Schutzniveau der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückbleiben. Deshalb muss die Datenverarbeitung einer klaren Zweckbindung unterliegen. Zudem muss das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet werden. Unternehmen dürfen nur die für sie unbedingt notwendigen Daten erhalten und müssen diese nach den vorgeschriebenen Fristen löschen. Die Empfehlungen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten sind vollständig umzusetzen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Empfehlungen und Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vollständig umzusetzen.

9. KLEINE PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN NICHT EINSCHRÄNKEN

Durch eine Änderung in § 9 EEG soll die Wirkleistungseinspeisung kleiner PV-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen zwei und 25 kW auf 50 Prozent der installierten Leistung bis zum Einbau eines Smart-Meter und einer Steuerungseinrichtung begrenzt werden. Diese Begrenzung soll für PV-Anlagen gelten, die eine Einspeisevergütung oder den Mieterstromzuschlag erhalten. Somit wären die PV-Anlagen vieler privater Haushalte betroffen. Ein Bestandschutz bereits bestehender PV-Anlagen sieht die Änderung nicht vor. Durch die Änderung dürften die Anlagenbetreiber:innen nur noch einen Teil ihrer Stromproduktion in das öffentliche Netz einspeisen. Dadurch entsteht den Anlagenbetreiber:innen ein finanzieller Nachteil durch entgangene Vergütungszahlungen der Netzbetreiber. Die Änderung sollte deshalb nicht vorgenommen werden. Zudem ist darauf zu achten, dass die Anlagenbetreiber:innen weiterhin ihren Stromspeicher ohne Einschränkungen mit dem produzierten PV-Strom laden können. Weiterhin muss, bei Änderung von § 9 EEG, beim Kauf einer PV-Anlage auf die verpflichtende Wirkleistungseinschränkung hingewiesen werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Einspeisung kleiner PV-Anlagen nicht zu beschränken. Mindestens müssen Bestandsanlagen von dieser Regelung ausgenommen werden.